

---

# Back to the 80s.

Oder: Die Große Säuberung.



Gefördert aus Mitteln von:

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

 **DER PARITÄTISCHE**  
UNSER SPITZENVERBAND

# Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.  
Claudius Voigt  
Südstr. 46, 48153 Münster  
0251-14486-26  
Voigt@ggua.de  
www.einwanderer.net



**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

# Der baden-württembergische Ministerpräsident kann uns ein Geheimnis verraten:

*„Ich kann Ihnen ein Geheimnis verraten: Es gibt nur ein Land, in dem die Zahl [der Asylbewerber] gesunken ist; das ist Baden-Württemberg. Das hängt damit zusammen, dass wir im Vorgriff die Arbeitserlaubnis versagt haben, was Wunder gewirkt hat. Wenn wir ab 1. September die ersten sieben Sammellager in Betrieb nehmen, werden Sie sehen, dass die Zahl noch schneller heruntergeht. [...] Der Grund ist ganz einfach: Die Türken bleiben in Baden-Württemberg aus, weil sie keine Arbeitserlaubnis erhalten und nicht mehr ihre Kontaktadressen anlaufen können, sondern sich in Sammellager begeben müssen.“*



**Der baden-württembergische Ministerpräsident  
Lothar Späth am 18. Juli 1980.**

Bundesrat, 491. Sitzung - 18. Juli 1980

# Der Spiegel berichtet am 18. Februar 1985:

*Und "vor diesem Hintergrund" sieht sich auch die baden-württembergische Landesregierung "gezwungen, auf mehreren Ebenen entschlossene Vorkehrungen zur Eindämmung des Asylbewerber-Zustroms in Angriff zu nehmen". Die mit Bayern abgestimmten und ähnlich von Berlin erhobenen Forderungen zielen auf erhebliche Einschränkungen: (...)*

*Das Arbeitsverbot für Asylbewerber, bisher auf zwei Jahre beschränkt, soll auf die ganze Zeit des Anerkennungsverfahrens ausgedehnt werden; Asylsuchende sollen generell in Lagern untergebracht werden und Sozialhilfe nur noch als Sachleistung erhalten.*

**Der Spiegel, 18. Februar 1985**



# Raider®

**RAIDER® ERSETZT TWIX®,  
SONST ÄNDERT SICH NIX!**

**NUR FÜR KURZE ZEIT!**

---

Soziale Entrechtung als  
Mittel der  
Migrationssteuerung.

# Soziale Entrechtung, Isolation als Mittel der Migrationssteuerung

- Lagerpflicht
- Residenzpflicht
- Sozialleistungskürzungen
- Arbeitsverbote
- Abschiebungen
- Alternativen (?)

---

Zwei Mythen vorab.



***Mythos Nr. 1:***  
**Ein Großteil kommt aus  
so genannten sicheren  
Herkunftsstaaten.**



**Mythos®**

## Ein paar Zahlen.

Der Anteil der Menschen aus den Westbalkan-Staaten (neu registriert in EASY) betrug im Oktober 2015

→ **2,69 Prozent.**

Quelle: Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage von MdB Ulla Jelpke vom 29. Oktober 2015.

## *Mythos Nr. 2*

**Vor oder mit dem  
Asylverfahren lässt sich die  
"Bleibeperspektive"  
feststellen.**



# Ein paar Zahlen (30. Juni 2015).

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	538.057
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	47,1
befristete Aufenthaltsrechte	36,9
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	16,0

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN,  
26. August 2015; BT-Drucksache 18/5862

---

# Lagerpflicht.

## § 47 AsylG:

Abs. 1: „Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

## § 47 AsylG:

Abs. 1a „Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

# Lagerpflicht.

Aus der Begründung eines Bescheides der Bezirksregierung Oberfranken an eine Familie aus einem Balkan-Staat, in dem angekündigt wurde, sie in wenigen Tagen in die „Aufnahmeeinrichtung“ Bamberg zu verlegen:

*„Es besteht ein erhebliches behördliches Interesse daran, Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu konzentrieren.“*





Eine Email vom 6. Dezember 2015:

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
gestern erhielten 8 Senegalesen einen Brief, dass sie aus ihrer jetzigen Unterkunft in eine Sammelunterkunft (Turnhalle) umziehen müssen. Die Begründung des Landratsamtes Weilheim: Alle Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern sollen nur noch Sach- statt Geldleistungen bekommen. In einer gemeinsamen Unterkunft ist das natürlich „logistisch“ viel einfacher zu bewältigen. Wir finden diese Aktion nicht angebracht, vor allem bei Familien sogar unmenschlich. Wir sind entsetzt und möchten Sie nun fragen, ob sie mehr Hintergründe wissen, die eine solche Aktion rechtfertigen.“

# Lagerpflicht.

*„Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer kann, 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs, öffentlich über Lager für bestimmte Volksgruppen auf deutschem Boden nachdenken, ohne sofort zurücktreten zu müssen.“*

Maximilian Popp auf Spiegel Online, 29.7.2015:  
„Attacken gegen Flüchtlinge: Terror in Deutschland“



---

**Und in NRW?**

# Lagerpflicht.

- *"Flüchtlinge sind in NRW willkommen. Sie sollen bei uns Schutz finden. Wir wollen die Menschen aus den Krisengebieten, die alles verloren haben und dringend unsere Hilfe brauchen, nicht verschrecken. Den Weg Bayerns beschreiten wir deshalb in NRW nicht."*
- NRW-Innenminister Ralf Jäger im Juli 2015



# Lagerpflicht.

- *„Zur Umsetzung des Aktionsplans werden zunächst albanische Asylsuchende, also Menschen aus einem Land mit einer relativ hohen Anzahl von Asylsuchenden (...) verstärkt in vier Landeseinrichtungen untergebracht. Der Anteil der albanischen Staatsangehörigen wird an den ausgewählten Standorten lediglich erhöht, wird aber einen hälftigen Anteil bis maximal 2/3 Anteil an der Gesamtbelegung nicht überschreiten. Für das beschleunigte Verfahren werden Landeseinrichtungen in Willich, Bonn Bad-Godesberg und Hövelhof-Staumühle genutzt.“*
- Antwort der Landesregierung NRW auf eine Kleine Anfrage im Landtag (19.10.2015)

---

# Residenzpflicht.

## ■ § 56 Abs. 1 AsylG

Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

## ■ § 59a Abs. 1 AsylG

Die räumliche Beschränkung nach § 56 erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die räumliche Beschränkung erlischt abweichend von Satz 1 nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht.



- **Art. 11 Abs. 1 GG**

„(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.“

## ■ § 11 Abs. 2 AsylbLG

- (2) Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, von der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Behörde regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zu ihrem rechtmäßigen Aufenthaltsort gewährt werden.

---

# Sozialleistungskürzungen.

# Sozialleistungskürzungen.

## ■ Aus einem Bescheid des Sozialamtes Herten.

Auf Grund des Erlasses des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes treten ab dem 01.12.2015 folgende Änderungen für Sie ein:

Gem. § 1a Abs. 3 AsylbLG endet der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von Ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.

Ihr Asylverfahren ist durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden. Seit dem 23.03.2015 sind Sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Daher sind Sie im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG.

Ferner können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden, weil Sie nicht im Besitz von Heimreisedokumenten sind. Zudem weisen Sie keine Bemühungen nach, sich derartige Heimreisedokumente zu besorgen.

Sie, Frbu \_\_\_\_\_ sowie Ihre Kinder \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, erhalten als Familienangehörige nach § 1a Abs. 3 S. 3 AsylbLG ebenfalls Leistungen nach § 1a AsylbLG.

Wer eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG erhält, hat ab dem 01.12.2015 kein Anspruch mehr auf Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Darunter fallen unter anderem Kosten für eine Psychotherapie, Beihilfen zur Schwangerschaft, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Leistungen der Eingliederungshilfe, Beihilfen zur Wohnungsausstattung...

# Sozialleistungskürzungen.

- Ein Aushang bei einem Sozialamt.

## Achtung!

### Leistungsbeschränkung für vollziehbare Ausreisepflichtige

Ab dem 01.01.2016 werden die Bargeldleistungen bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gekürzt:

- bei **Vollziehbar Ausreisepflichtigen**, für die ein Ausreisetermin bzw. eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem Tag nach dem Ausreisetermin
- bei **Geduldeten** bzw. **Vollziehbar Ausreisepflichtigen**, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von Ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können (z.B. bei **Nichtvorlage eines Reisepasses**) !  
Die Leistungseinschränkung gilt ab dem Tag der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bzw. Abschiebungsanordnung.

Regelbedarfsstufe	Bisherige Leistungen	Leistungskürzung ab 01.01.2016
1 (alleinstehende / alleinerziehende Personen)	325,00 €	149,04 €
2 (Ehepartner / Lebensgefährten)	293,00 €	133,86 €
3 (haushaltsangehörige Erwachsene)	260,00 €	120,06 €
4 (Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren)	266,00 €	140,14 €
5 (Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren)	237,00 €	108,44 €
6 (Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren)	209,00 €	90,86 €

# Leistungseinschränkung nach

## § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG seit 24.10.2015

- Personen mit *Duldung*, bei denen "aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“, sowie *vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung (?)*, die einen Ausreisetermin schuldhaft überschreiten, erhalten nur noch:
- Leistungen für **Unterkunft, Heizung, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege plus Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG.**
- Damit sind in der Regel ausgeschlossen: Die zum physischen Existenzminimum zählenden Leistungen für Kleidung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- Kategorisch ausgeschlossen sind: Leistungen des sozialen Existenzminimums ("notwendiger persönlicher Bedarf"), außerdem die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (!) sowie die "unerlässlichen", "erforderlichen" oder für Kinder "gebotenen" Leistungen nach § 6 AsylbLG.



# Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

**BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

„Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**

Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“**

---

**Arbeitsverbot.**



- **§ 61 AsylG**
- **Während des Asylverfahrens** darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden:
  - → in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
  - → darüber hinaus, für die Zeit der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Und:
- *„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“*

# Arbeitsverbot.

- § 60a AufenthG

- **Nach Ablehnung des Asylantrags:**

- „Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn
  1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
  2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder

## ■ § 60a AufenthG

3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

## ■ Aus einer Kleinen Anfrage der Linken an die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/5945) vom 5. Oktober 2015

Frage Nr. 6:

Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, bestehende Regelungen der Beschäftigungsverbote für Flüchtlinge insbesondere nach § 33 Beschäftigungsverordnung abzuschaffen und wie begründet sie ihre Antwort?

Antwort:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Es ist nicht zu rechtfertigen, Geduldeten, die die Behörden fortwährend über ihre Identität oder ihre Staatsangehörigkeit täuschen, die gleichen Rechte zu gewähren wie Ausländern, die sich rechtmäßig verhalten.

# Arbeitsverbot.

- **Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, seit 1976 in Deutschland geltendes Recht.**
- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.“

## ■ Aus einer Kleinen Anfrage der Linken an die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/5945) vom 5. Oktober 2015

Frage Nr. 13:

Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung die Verhängung von Arbeitsverboten mit Art. 6 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 zu vereinbaren?

Antwort:

Deutschland hat den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht ratifiziert.

---

**Abschiebungen.**

# Abschiebung.

## ■ § 59 Abs. 1 AufenthG

„Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. (...)

Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise *darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.*“



# Abschiebung.

- **Aus einem Pressebericht vom 23.10:2015**
- „In Nordrhein-Westfalen sollen abgelehnte Asylbewerber mit Kindern nicht ohne Vorankündigung abgeschoben werden. Das stellte Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (SPD) am Freitag nach dem dritten nordrhein-westfälischen Flüchtlingsgipfel in der Düsseldorfer Staatskanzlei klar. "Da gibt es Grenzen", sagte Kraft. "Ich kann nicht eine Familie unangekündigt nachts aus dem Bett holen." Hier müsse Menschlichkeit gewahrt werden.



## **Erlass des Landes NRW vom 6.11.2015**

„Bei Vorliegen von besonderen humanitären Gesichtspunkten (bspw. Bei Familien mit Kindern) soll (...) wie folgt verfahren werden:

Vor dem geplanten Abschiebetermin sind die Betroffenen nochmals unmissverständlich darüber zu informieren, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht. Dabei ist ein Vorlauf von mindestens einer Woche einzuhalten. Der konkrete Abschiebungstermin darf dabei nicht angekündigt werden.“.

## **Bericht der Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Ibbenbüren, 12. November 2015**

### **„Bestürzung über unmenschliche Abschiebung**

Entgegen der Ankündigung der Ministerpräsidentin ist genau das jetzt in St. Johannes Bosco passiert:

Familie Bakalli mit vier Kindern im Alter von 1 bis 12 Jahren ist in der Nacht vom 9. auf den 10. November 2015 um 3:15 Uhr von der Polizei auf Verfügung des Kreises Steinfurt abgeholt und abgeschoben worden.“

## UN-Kinderrechtskonvention

### „Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

# Kindeswohl?



*Am Rand des Belgrader Stadtteils Vidikovac hinter der Schnellstraße. Die Zahl der BewohnerInnen ändert sich ständig. Im Juni 2013 leben hier gut 50 Familien. Viele sprechen deutsch.*

---

**Alternativen.**

## § 26 Abs. 2 BeschV

- Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können ab 1. Januar 2016 eine Aufenthaltserlaubnis für eine Arbeit erhalten, wenn
- eine konkrete Arbeitsplatz vorhanden ist,
  - keine bevorrechtigten Arbeitnehmer\*innen zur Verfügung stehen,
  - Tariflohn oder ortsüblicher Lohn gezahlt wird,
  - ein Visum aus dem Ausland beantragt wird,
  - in den letzten 24 Monaten keine AsylbLG-Leistungen bezogen worden sind,
  - keine Einreisesperre besteht.